



## Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |  
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische  
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten  
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204  
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de  
Uhlandstr. 15  
72072 Tübingen

ÖPR Tü

# Mehrarbeit bei ArbeitnehmerInnen

Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (früher Angestellte) mit vollem Lehrauftrag können wie Beamte zu Mehrarbeit herangezogen werden, wenn **zwingende dienstliche Gründe** dies erfordern.

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte i.A. gelten besondere rechtliche Bestimmungen s.u.

### **Mehrarbeit ist grundsätzlich das letzte Mittel!**

Sie darf auf keinen Fall zur längerfristigen Sicherstellung des regulären Unterrichts genutzt werden! Es müssen **zwingende dienstliche Gründe** vorliegen **und alle** anderen **Möglichkeiten ausgeschöpft sein**, z.B.

- Einsatz der Lehrerreserve
- Aufteilen von Klassen nach Plan
- Deputatsausgleich
- Aufstockung von Teilzeit
- usw.

### **Mehrarbeit beginnt mit der ersten Stunde – keine gleichmäßige Verteilung im Kollegium!**

Es besteht keine Regelung, dass zunächst reihum im Kollegium bis zu drei Stunden/Monat - s.g. Bagatellgrenze - unbezahlte Mehrarbeit (MAU) zu leisten sei.

Wie bei kurzfristigen und längerfristigen Engpässen verfahren wird, sollte in der **GLK** beraten und transparent gemacht werden. Sie **hat ein Empfehlungsrecht** für die Anordnung von Vertretungen. Falls Mehrarbeit geleistet werden muss, ist es sinnvoll mindestens vier MAU-Stunden/Monat abzusprechen, weil erst dann die Vergütung erfolgt.

### **Kein Nacharbeiten von „Freizeit“:**

Mehrarbeit darf nicht angeordnet werden, wenn in der Vergangenheit Unterricht schuldlos ausgefallen ist, z.B. durch Abwesenheit einer Klasse.



## Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |  
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische  
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten  
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204  
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de  
Uhlandstr. 15  
72072 Tübingen

ÖPR TÜ

### Einschränkungen und Schutzbestimmungen:

- **Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** sollen nur **anteilig** für Vertretungsstunden herangezogen werden. Auf die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** ist zu achten!
- **Schwangere Lehrerinnen** dürfen nach der Mutterschutzverordnung **nicht** zur Mehrarbeit herangezogen werden.
- **Schwerbehinderte** sind **auf Verlangen** von Mehrarbeit **freizustellen**.
- **Befristet beschäftigte ArbeitnehmerInnen** sollen bei der Übernahme von Vertretungen **nicht** berücksichtigt werden.
- **Pädagogische AssistentInnen (PA)** dürfen **nicht** für Vertretungen eingesetzt werden!
- **Während Altersteilzeit** dürfen Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis **keine Mehrarbeit leisten**, da sie sonst den Gehaltszuschuss der Bundesagentur für Arbeit verlieren!!!

Das **Bundesarbeitsgericht (BAG)** hat mit seinem Urteil vom 21.04.1999 (5 AZR200/98) entschieden:

**Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis (L.i.A.) haben bei Mehrarbeit Anspruch auf anteiliges TV-L-Entgelt für jede geleistete Mehrarbeitsstunde bis zum Erreichen des vollen Deputats, sofern sie nicht durch Freizeit abgegolten wurde.**

Wir empfehlen den betroffenen KollegInnen geleistete Mehrarbeitsstunden – ohne Möglichkeit des Freizeitausgleichs – von der Schulleitung schriftlich bestätigen zu lassen, um Ansprüche nachweisen zu können. Die Schulleitung sollte begründen, warum kein Freizeitausgleich möglich war.

**Das anteilige TV-L - Entgelt wird mit diesem Formular beantragt:**

**„MAU – anteilige Vergütung – Lehrkraft im Angestelltenverhältnis“.**

Es kann von der Homepage des Staatlichen Schulamts Tübingen heruntergeladen werden.

Der Antrag muss mit der Bestätigung der Schulleitung rechtzeitig auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt Tübingen eingereicht werden. Es wird empfohlen eine Kopie des Antrags an den Bezirkspersonalrat zu schicken.



## Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |  
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische  
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten  
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204  
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de  
Uhlandstr. 15  
72072 Tübingen

ÖPR Tü

### Vergütung von Mehrarbeit bei ganztägigen Klassenfahrten:

Das **Bundesarbeitsgericht** hat am 22.8.2001 (5 AZR108/00) **folgende Entscheidung getroffen:**

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis (L.i.A.) sind für die Dauer der Teilnahme an ganztägigen Klassenfahrten wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis zu vergüten.

Bei ganztägigen Klassenfahrten (mindestens 8 Zeitstunden) sind Belastung und Verantwortung teilzeit- und vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte während der gesamten Dauer gleich. Eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Vergütung ist nicht gerechtfertigt. Somit besteht ein **Anspruch auf TV-L - Entgelt** wie bei Vollbeschäftigten.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte i. A. sollen die Vollzeitvergütung nach Beendigung einer Klassenfahrt - auf dem Dienstweg - beim Regierungspräsidium Tübingen **schriftlich formlos** beantragen und eine Kopie des Antrags an den Örtlichen Personalrat senden.

#### Vorsicht:

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis müssen ihre Ansprüche innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten (§ 37 TV-L) nach Fälligkeit schriftlich geltend machen, da sie sonst verfallen!

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat